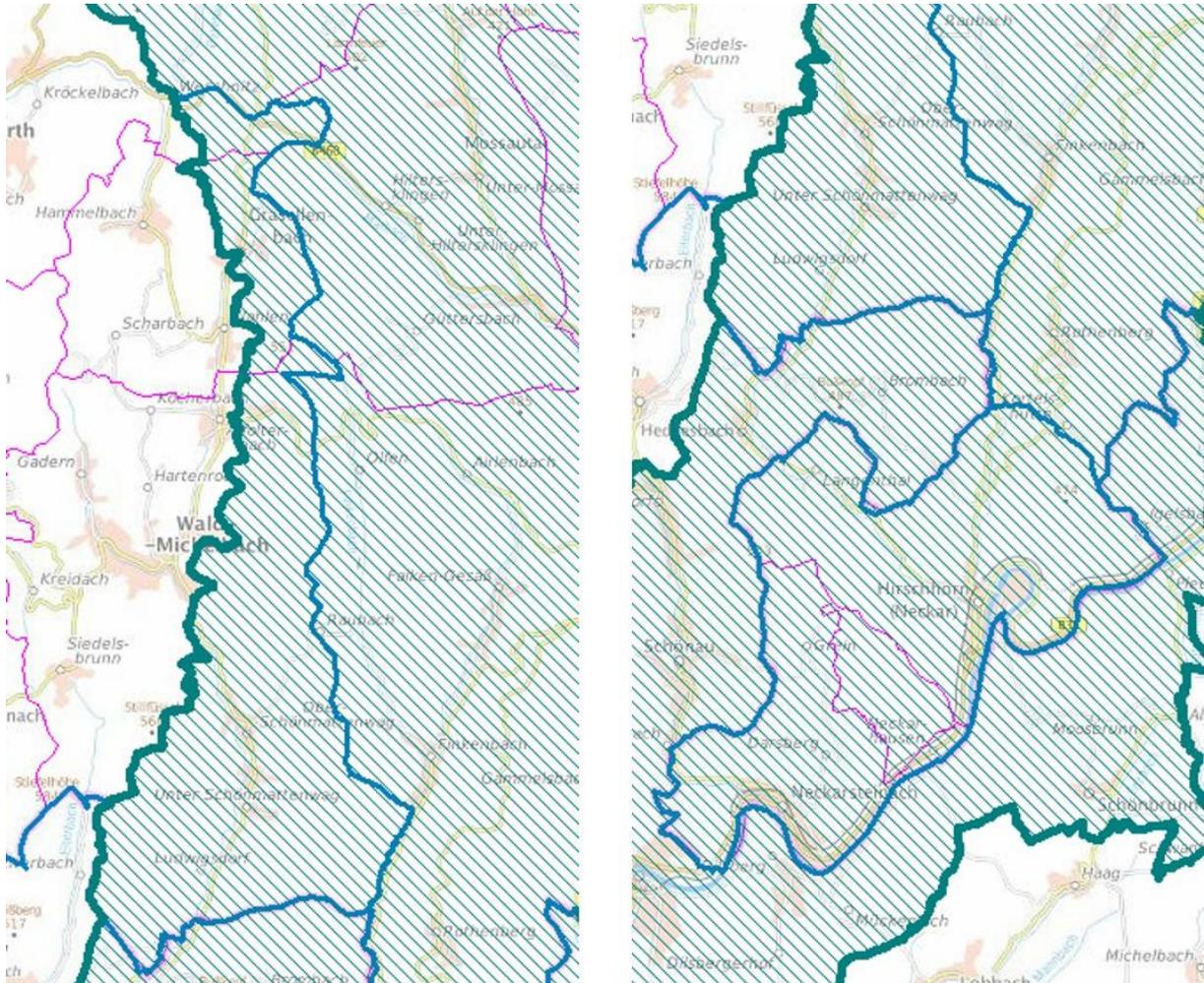




Merkblatt zur Jagd und Vermarktung von Schwarzwild in den Restriktionszonen

I. Jagdfreigaben

In der **Sperrzone I** bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Jagd:



Die Verwertung, der Transport und die Lagerung von Schwarzwild ist an gewisse Voraussetzungen gebunden.

- Meldung des genauen Erlegeortes (möglichst GPS-Daten) auf Probenbegleitschein
- Beprobung und Veranlassung der Untersuchung auf ASP
- Transport in einem auslaufsicheren Behältnis
- Aufbewahrung und Aufbruch unter Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen bzw.
- ordnungsgemäße Beseitigung nicht verwerteter Stücke
- ordnungsgemäße Beseitigung des Aufbruchs und möglicher Wildbretreste (Aufbruchsammelstellen befinden sich aktuell in Neckarsteinach, Hirschhorner Straße 64 und Lampertheim bei der SecAnim GmbH, Seehof 5B)

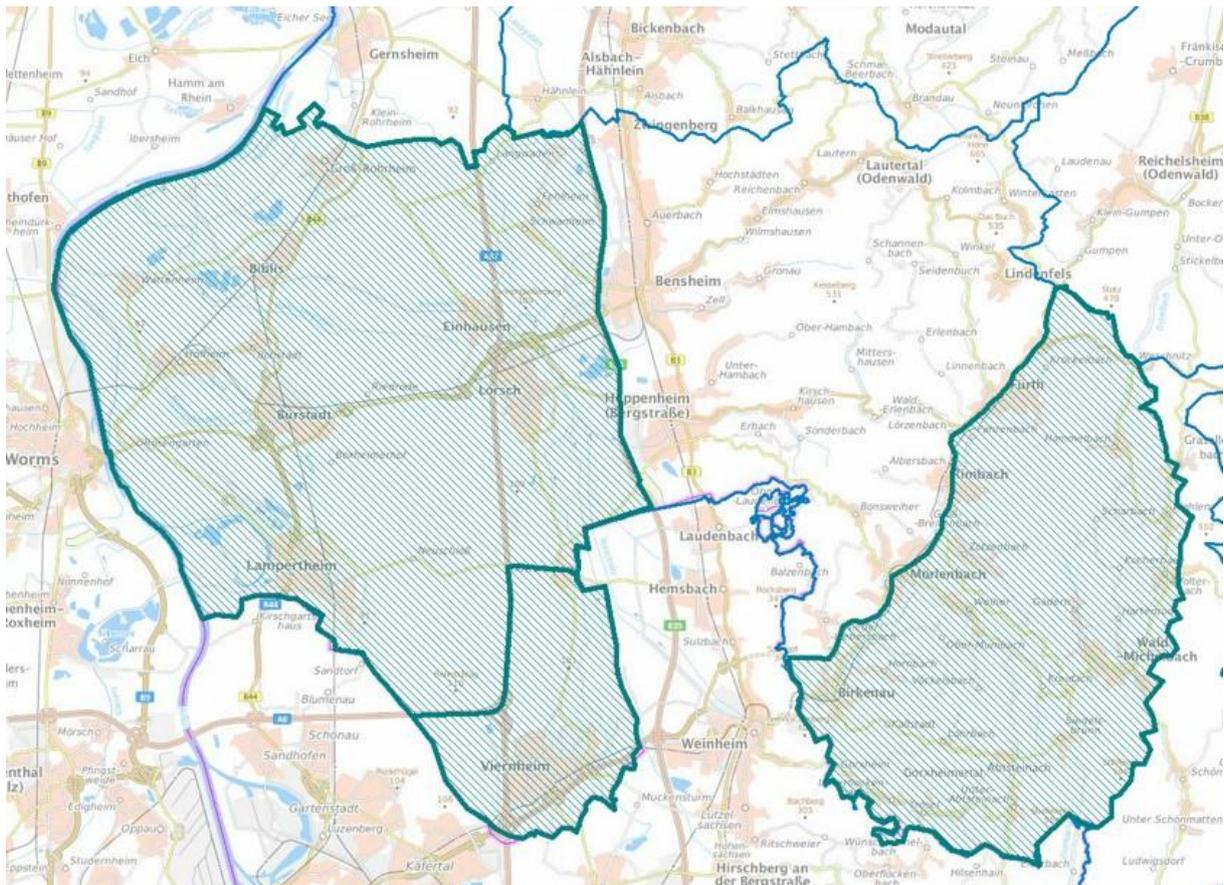
Sollten beispielsweise im Rahmen einer Drückjagd voraussichtlich größere Mengen erlegten Wildes anfallen, die zeitnah untersucht werden müssen, benachrichtigen Sie das Veterinäramt



bitte im Vorfeld, damit hier eine geeignete Verfahrensweise besprochen und das Labor in Kenntnis gesetzt werden kann. Zudem können nach Möglichkeit Beunruhigungen des Gebiets durch Kadaversuchen im Vorfeld vermieden werden.

In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebiets** besteht ein grundsätzliches Jagdverbot. Dieses wird jedoch durch verschiedene Ausnahmeregelungen eingeschränkt.

Westlich der A5 sowie östlich der B 38 (**grün schraffiert**) ist die Einzeljagd auf sämtliche Wildarten ohne Einschränkungen freigegeben:

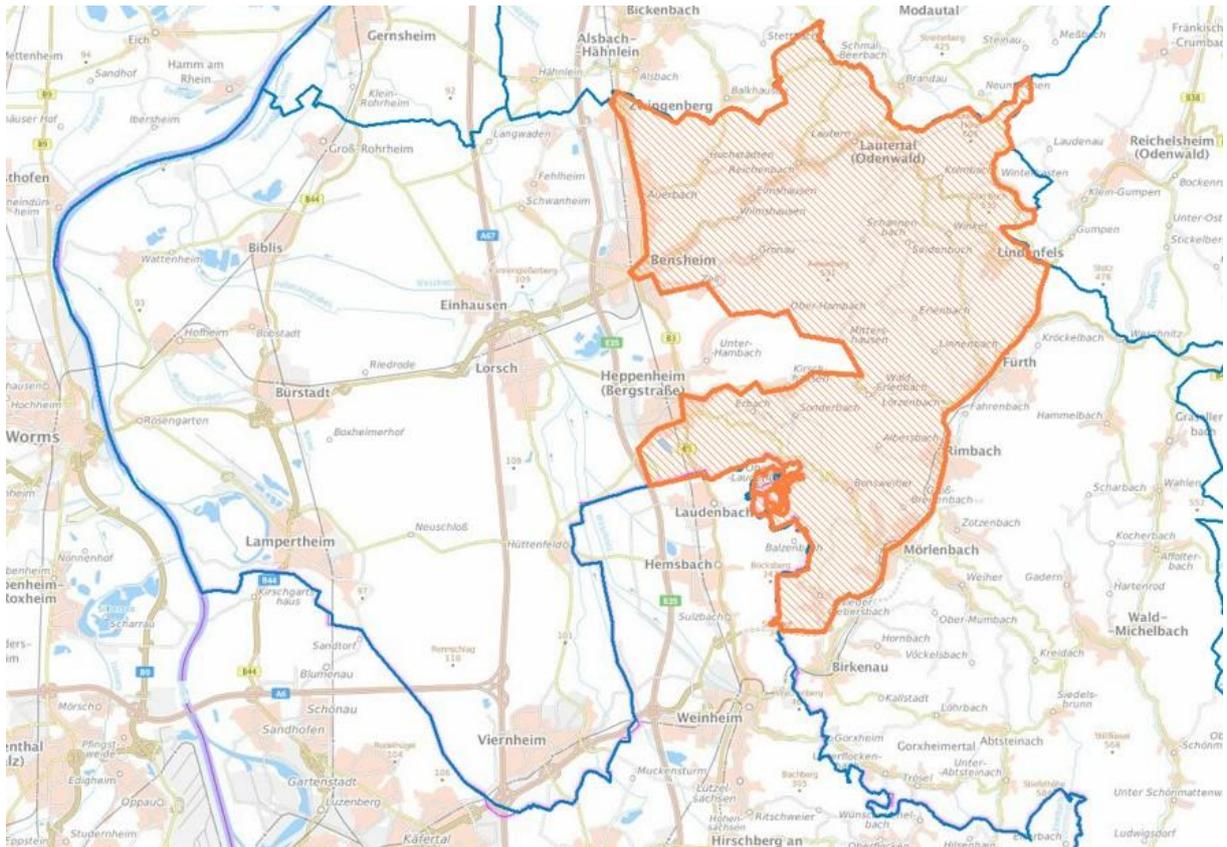


Die Verwertung, der Transport und die Lagerung von Schwarzwild ist an gewisse Voraussetzungen gebunden:

- Meldung der genauen GPS-Daten des Erlegeortes auf Probenbegleitschein
- Kennzeichnung mit einer vom Veterinäramt zu beziehenden Wildmarke
- Beprobung und Veranlassung der Untersuchung auf ASP
- Transport in einem auslaufsicheren Behältnis
- Aufbewahrung und Aufbruch unter Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen bzw.
- ordnungsgemäße Beseitigung nicht verwerteter Stücke
- ordnungsgemäße Beseitigung des Aufbruchs und möglicher Wildbretreste (Aufbruchsammelstellen befinden sich aktuell in Neckarsteinach, Hirschhorner Straße 64 und Lampertheim bei der SecAnim GmbH, Seehof 5B)



In der **Sperrzone II** im Bereich zwischen A5 und B 38 (**orange schraffiert**) ist die Einzeljagd eingeschränkt freigegeben:



Die Freigabe unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- auf Schalenwild (außer Schwarzwild), Niederwild und Raubwild sowie Gänse
 - bei Tageslicht (von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang)
 - im Offenland ohne Abstandsbeschränkung
 - dringende Empfehlung der Verwendung von Schalldämpfern
- auf Federwild mit Schrot
 - im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang
 - in 1000 Meter Abstand zu potentiellen Schwarzwildeinständen

Des Weiteren zulässig sind:

- Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild
- Erlegen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild
- Betreiben von Kurrungen
- Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde
- Ausübung der Fallenjagd



- Durchführung des Niederwild-Monitorings für Hasen und Rebhühner
- Durchführung der Beizjagd im Offenland

Hinweis:

Abweichend von den vorgenannten Regelungen sind Einzelfallgenehmigungen möglich.

II. Beprobung

Wildschweine, welche in einer der Restriktionszonen des Kreis Bergstraße geschossen werden, müssen vor der weiteren Verbringung durch die Untersuchung einer Blutprobe auf das ASP Virus getestet werden. Diese **Blutproben** sind mit einem **Probenbegleitschein** an einer der nachfolgenden Adressen abzugeben:

- Trichinenkasten bei dem Busunternehmen Strohmenger
Carl-Benz-Straße 1a
64658 Fürth
- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Odenwaldstraße 5
64646 Heppenheim

Sie können die Blutproben nebst Probenbegleitschein auch in einem gepolsterten Umschlag direkt an das Hessische Landeslabor schicken. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Kopie oder ein Foto des Probenbegleitscheins per E-Mail an des Veterinäramt (vetamt@kreis-bergstrasse.de) zu senden ist. Die Postanschrift des Hessischen Landeslabors lautet wie folgt:

- Hessisches Landeslabor
Schubertstraße 60
35392 Gießen

In allen Fällen ist es erforderlich, dass der Einsender der Probe auf dem Begleitschein in dem Bemerkungsfeld angibt, wohin die **Rückantwort** über das Ergebnis erfolgen soll (idealerweise E-Mail oder Telefonnummer).

Ein Muster des Probenbegleitschein finden Sie am Ende des Dokuments. Probenbegleitscheine, Blutröhrchen und Durchziehplomben können direkt vom Veterinäramt bezogen werden. Umschläge für den Versand müssen selbst beschafft werden.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses können im Einzelfall bis zu drei Werkzeuge vergehen. Sollten größere Mengen erlegten Wildes anfallen, die zeitnah untersucht werden müssen, benachrichtigen Sie das Veterinäramt bitte im Vorfeld, damit hier eine geeignete Verfahrensweise besprochen und das Labor in Kenntnis gesetzt werden kann.

Kennzeichnung

In der **Sperrzone I** kann z.B. die für die Trichinenuntersuchung ohnehin genutzte Wildmarke, zur Kennzeichnung genutzt und im Feld *Einsenderprobenkennzeichnung* angegeben werden.



Wie Sie das Stück kennzeichnen bleibt Ihnen in der **Sperrzone I** überlassen, es muss nur die eindeutige Zuordnung zur Probe nachvollziehbar sichergestellt sein.

Das vergebene **Kennzeichen** in der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebiets** ist zwingend die Nummer der durch das Veterinäramt ausgegebenen **Durchziehplombe**.

Erlegeort

Im Feld Bemerkungen müssen in jedem Fall die **genauen Koordinaten** des Erlegeortes angegeben werden.

Bitte verwenden Sie GPS Dezimalkoordinaten, wie sie beispielsweise von Google Maps zur Verfügung gestellt werden und mit dem Handy ermittelt werden können:

49.641123, 8.614888

III. Vermarktung

Sperrzone I

Nach Bekanntgabe des ASP Ergebnisses kann das in der Sperrzone I geschossene und aufbewahrte Schwein wie gewohnt zum eigenen häuslichen Gebrauch oder im Rahmen der kleinen Menge an den Endverbraucher bzw. lokale Betriebe des Einzelhandels (bis zu 100 km vom Wohn- oder Erlegeort entfernt) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Vorgaben zur Untersuchung auf Trichinen bleiben hiervon unberührt.

Eine Abgabe durch den Jäger an andere Betriebe (z.B. zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe) ist nur möglich, wenn diese durch die für sie zuständige Behörde entsprechend benannt worden sind.

Wird ein Wildschwein in der Pufferzone (Sperrzone I) geschossen und in eine Wildkammer in die infizierte Zone (Sperrzone II) verbracht, darf das ohne vorherige Untersuchung auf ASP erfolgen. Das Stück muss in der Wildkammer verbleiben bis das ASP Testergebnis vorliegt. Bei negativem Ergebnis kann das Wild analog dem in Sperrzone II einschließlich Kerngebiet erlegten Wild verwertet werden:

Sperrzone II einschließlich Kerngebiet

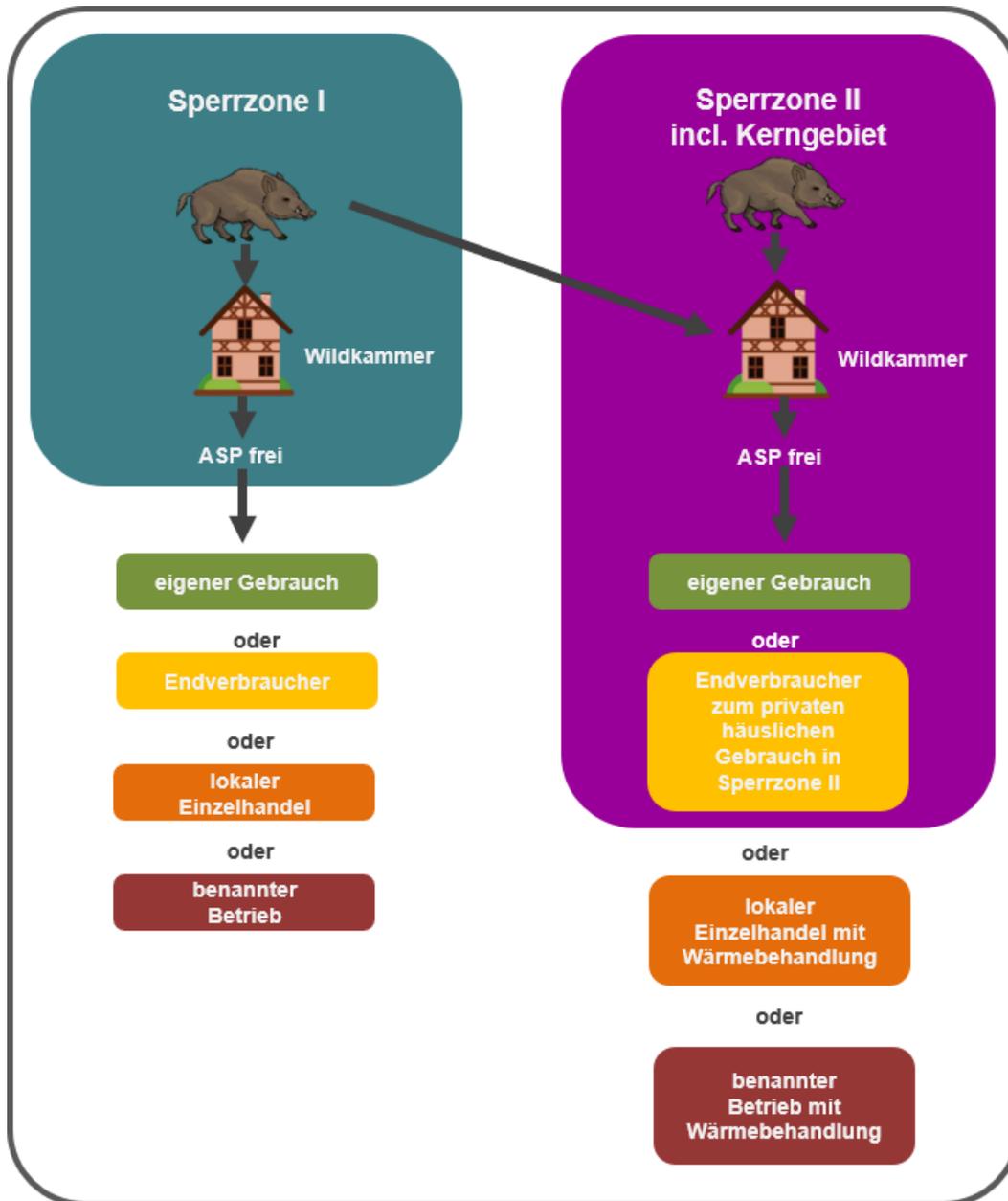
Nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann das Schwein zum eigenen häuslichen Gebrauch oder im Rahmen der kleinen Menge zum privaten häuslichen Gebrauch an den Endverbraucher in der Sperrzone II einschließlich Kerngebiet abgegeben werden.

Eine Abgabe durch den Jäger an andere Betriebe, einschließlich Betriebe des lokalen Einzelhandels, ist nur möglich, wenn diese benannt sind und eine risikominimierende Wärmebehandlung des Fleisches durchführen.

Für eine Benennung kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige Veterinäramt.



Übersicht

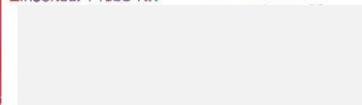


Risikominimierende Behandlungen (Wärmebehandlung) sind zum Beispiel:

- Wärmebehandlung (von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch) zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten
- In einem hermetisch verschlossenen Behälter bei 60 °C für mindestens 4 Stunden
- Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 80°C

Weitere risikominimierende Behandlungen entnehmen Sie bitte dem Anhang VII der Delegierten Verordnung Nr. 2020/687.

Bitte mit schwarzem Stift gut lesbar in Druckschrift ausfüllen und keine Fotokopien einsenden!
Probenbegleitschein - Überwachungsprogramm Schweinepest bei Wildschweinen -

Einsender-Probe-Nr. 	LHL-Probe-Nr. wird vom Labor ausgefüllt
--	--

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
 Abteilung II - Veterinärmedizin
 Schubertstr. 60 Haus 13

35392 Gießen

AVV
**Der Landrat
 des Kreises Bergstraße**
 - Amt für Gesundheit, Veterinärwesen
 und Verbraucherschutz -
 Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim
 Tel.: 06252 / 15 - 5977
 Fax: 06252 / 15 - 5928

Anschrift des Revierpächters
 Name

Mustermann | Mustergfrau

Vorname

Max | Marie

Straße

Musterstraße

Hausnummer

1

Postleitzahl

12345

Ort

Musterstadt

Revierbezeichnung

Musterrevier

Einsendegrund

erlegt Fallwild krank erlegt Unfallwild unbekannt

Tierart

Wildschwein Hausschwein

Erlegungs- bzw. Funddatum

24.10.2024

Erlegungs- bzw. Fundland

000

Erlegungs- bzw. Fundort - GKZ

06431011

Erlegungs- bzw. Fundort

Heppenheim

Einsenderprobenkennzeichnung

HEHP12345

Alter

unbekannt 0 - 1 Jahr 1 - 2 Jahr > 2 Jahre

Geschlecht

weiblich männlich keine Angabe

Art des Restriktionsgebietes

keine Restriktionen Pufferzone/Sperzone I
 infizierte Zone/Sperzone II Kerngebiet Sperrzone III

Impfung im Restriktionsgebiet durchgeführt?

Nein Ja

Zeigte das Tier vor dem Erlegen auffälliges Verhalten ?

Nein Ja

Waren beim Aufbrechen Veränderungen an den Organen festzustellen?

Nein Ja

Bemerkung

Breitengrad: 49.565021

Längengrad: 8.661780

E-Mail: mustermannmax.de

Probenart

Blut

Barcode Blutröhrchen



sonstige

Einsenddatum

24.10.2024

M. Muster

Unterschrift Einsender

6837097572

